

**Bahner's Replik vom 6.1.2022  
darf gerne verwendet und geteilt werden**

beate bahner

fachanwältin für medizinrecht  
mediatorin im gesundheitswesen  
fachbuchautorin im springerverlag

vertretung | beratung | verträge

[www.beatebahner.de](http://www.beatebahner.de)

06.01.2022

## **Bahner's Replik auf die „Stellungnahme“ des Prof. Dr. Andreas Pitz**

(Prof. Pitz ist ausweislich der Homepage der Hochschule Mannheim  
„Professor für Medizin- und Sozialrecht an der Hochschule Mannheim“  
**ohne eigenen Lehrstuhl,**  
spezialisiert im Recht der Sozialen Arbeit mit den Schwerpunkten  
**Sozialverwaltungsrecht, Sozialhilferecht und  
sozialarbeitsrelevante Bereiche des Bürgerlichen Rechts)**

**zum Gutachten von Beate Bahner  
vom 27.12.2021  
zur Strafbarkeit nach dem Arzneimittelgesetz  
durch die Herstellung, Verbreitung und Anwendung (Impfung)  
des Impfstoffs Comirnaty von Pfizer/Biontech**

## Einführung

In einer „Stellungnahme“ des Prof. Dr. Andreas Pitz, die auf seiner **eigenen Homepage** unter <https://www.medrecht.org/home/stellungnahme/> ohne Datumsangabe und ohne Nennung seines Auftraggebers eingestellt ist, tätigt Prof. Pitz in Bezug auf das von mir am 27.12.2021 veröffentlichte Rechtsgutachten verschiedene Aussagen. Da sich zwischenzeitlich DocCheck, einige Ärztekammern und möglicherweise auch die impfenden Ärzte auf die Stellungnahme beziehen und hierauf vertrauen, sollen die Aussagen des Herrn Prof. Pitz nachfolgend weiter begutachtet werden.

### 1. Aussage Pitz Vorbemerkungen:

*Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Äußerungen der Rechtsanwältin nicht den wissenschaftlichen Standard erfüllen, die an ein juristisches Gutachten zu stellen sind. Dies fängt schon mit groben handwerklichen Schnitzern an, z.B. wenn die Autorin das Ergebnis ihres Gutachtens vornweg stellt ("Strafbarkeit").*

### Replik Bahner

Der Herr Professor scheint – was angesichts seiner Schwerpunkte im deutschen Sozialrecht und Sozialhilferecht verständlich ist – wenig internationale Literatur zu lesen. Er würde dann wissen, dass gutachterliche Ergebnisse durchaus vorweg zusammenfassend dargestellt werden.

Die Autorin freut sich allerdings auf ein „ordentliches“ Rechtsgutachten des Herrn Professors, welches den „wissenschaftlichen Standard“ und darüber hinaus seine eigenen Maßstäbe erfüllt. Dann erst kann festgestellt werden, was die Autorin im Hinblick auf ein wissenschaftliches Gutachten vom Herrn Professor gerne noch lernen kann.

## 2. Weitere Aussage Pitz Vorbemerkungen:

*Daneben geht sie mit der Feststellung des Sachverhalts auf den Sie dann das Recht anzuwenden versucht eher willkürlich um und driftet fachfremd in die medizinische Profession ab.*

### Replik Bahner

Der angeblich willkürliche Umgang mit der Feststellung des Sachverhaltes wird leider nicht näher konkretisiert. Meint der Herr Professor vielleicht einen willkürlichen Umgang der EMA in ihren Berichten oder einen willkürlichen Umgang von Pfizer/Biontech in deren Produktbeschreibung und weiteren Dokumenten? Die Autorin selbst bezieht sich ausschließlich auf diese veröffentlichten und zugänglichen Dokumente und ist daher über den Vorwurf der Willkürlichkeit höchst erstaunt.

Der Herr Professor scheint im Übrigen zu übersehen, dass Medizinrecht und hier insbesondere das Arzneimittelrecht zwingend medizinische Sachverhalte aufgreift und rechtlich bewertet. Nichts anderes ist in meinem Gutachten erfolgt. Der Herr Professor darf jedoch versichert sein, dass die Autorin von hervorragenden Experten im Arzneimittelrecht beraten und begleitet wurde.

## 3. Weitere Aussage Pitz Vorbemerkungen:

*Zudem wird an vielen Stellen durch das vorsätzliche Weglassen wesentlicher Fakten ein Sachverhalt suggeriert, der so nicht existiert (z.B. bei den Todesfällen, bei denen der Sicherheitsbericht nur einen zeitlichen aber eben keinen kausalen Zusammenhang wiedergibt).*

### Replik Bahner

Es wird leider nicht erkenntlich, welche Fakten konkret „weggelassen“ worden sein sollen. Der Herr Professor hatte offensichtlich keine Zeit, diese wesentlichen Fakten zu benennen. Der Verweis auf die Sicherheitsberichte des Paul-Ehrlich-Instituts ist jedenfalls vollständig und durch die Autorin richtig wiedergegeben. Das Studium der

Sicherheitsberichte des PEI durch den Herrn Professor oder seine Hilfskräfte wäre durchaus hilfreich gewesen.

Sehr hilfreich sind übrigens auch Kenntnisse über die **Unterschiede** zwischen den Begriffen „Nebenwirkung“ und „unerwünschtes Ereignis“, die gesetzlich definiert sind. Hierzu ist – angesichts der europäischen Zulassung der Corona-Impfstoffe - freilich auch ein erfahrener Blick in europäisches Recht erforderlich. Denn nach der Definition in Art. 1 Nr. 11 der Richtlinie 2001/83/EG, die gemäß Art. 2 der VO 726/2004/EG ebenfalls für das zentralisierte Verfahren gilt, wird eine **Nebenwirkung** definiert als

*„Eine **Reaktion auf das Arzneimittel**, die **schädlich und unbeabsichtigt** ist.“*

Das deutsche Recht definiert die „Nebenwirkung“ in § 4 Abs. 13 S. 1 AMG als

*„schädliche und **unbeabsichtigte** Reaktionen auf das Arzneimittel.“*

Man wird davon ausgehen dürfen, dass das PEI bei seiner Wortwahl für den Sicherheitsbericht den Begriff der „Nebenwirkung“ im technischen Sinne verwendet, somit als den Verdachtsfall einer

*„schädlich(n) und unbeabsichtigt(n)e Reaktion“ auf die Impfung,*

so dass die im PEI gelisteten Todesfälle als Verdachtsfälle entsprechender Reaktionen auf die Impfung zu interpretieren sind. Nichts anderes steht in meinem Gutachten.

Auch ein kleiner Expertenblick in die europäische Verordnung Nr. 536/14/EU, die Verordnung über die klinischen Prüfungen (GCP-VO) Art. 2 Abs. 2 Nr. 32 sowie ein Seitenblick in § 3 Abs. 6 der deutschen GCP-Verordnung hilft weiter.

§ 3 Abs. 6 der GCP-VO lautet:

*„**Unerwünschtes Ereignis** ist jedes nachteilige Vorkommnis, das einer betroffenen Person widerfährt, der ein Prüfpräparat verabreicht wurde, und **das nicht notwendigerweise in ursächlichem Zusammenhang mit dieser Behandlung** steht.“*

Der - dem Herrn Professor offensichtlich bislang nicht bekannte - Unterschied zwischen einer **Nebenwirkung** und einem „**unerwünschtem Ereignis**“ besteht darin, dass schon aufgrund der Begriffsdefinition als „Reaktion auf ein Arzneimittel“ eine

**Kausalität zumindest vermutet** wird, während eine solche Kausalität zwischen Einnahme des Arzneimittels und unerwünschtem Ereignis nicht erforderlich ist. Ob letztlich tatsächlich eine Kausalität gegeben ist, müssen weitere Bewertungen des PEI und auch des Zulassungsinhabers ergeben. Solange sie jedoch im Sicherheitsbericht des PEI gelistet sind, ist von einer **Vermutung für die Kausalität** aufgrund des Begriffes der „Nebenwirkung“ auszugehen.

#### 4. Weitere Aussage Pitz Vorbemerkungen:

*„Absurd wird es, wenn sich die Autorin zum Beleg einer Tatsache selbst zitiert.“*

#### Replik Bahner

Es wäre auch hier hilfreich gewesen, wenn der Herr Professor (oder seine Hilfskräfte) einen Blick in mein Buch geworfen hätten. Diese hätten dann dankend festgestellt, dass die Autorin lediglich die mühsame eigene Rechnerei erspart hat (bekannt ist ja der – leider falsche – lateinische Satz „judex non calculat“ – zu deutsch: „Der Richter rechnet nicht“). Der Herr Jura-Professor hätte dann erfreut festgestellt, dass die Autorin lediglich die Zahlen und Statistiken des Paul-Ehrlich-Instituts über die gemeldeten Impfnebenwirkungen der Jahre 2000 bis 2020 herangezogen und mit den (allerdings nur bis Juli 2021) gemeldeten Impfnebenwirkungen der Corona-Impfungen verglichen hat. Es ehrt die Autorin, dass der Herr Professor ihr die Erstellung eigener Statistiken zutraut, hierfür ist die Autorin allerdings nicht kompetent. Ihre mathematischen Grundschulkenntnisse reichen indessen aus, um auf Basis der Zahlen des PEI nachvollziehbar und richtig den 23 mal höheren Faktor an Todesfallmeldungen bei den Corona-Impfungen zu berechnen, der zwischenzeitlich vermutlich deutlich höher zu veranschlagen ist.

## 5. Aussage Pitz (Punkt 1):

*Die Behauptung, dass die Verimpfung der o.g. Impfstoffe im Rahmen einer klinischen Prüfung erfolgt und deshalb die Deklaration von Helsinki anwendbar sei, **ist falsch**.*

### Replik Bahner

Auch diese Aussage erstaunt, möglicherweise hatte der Herr Professor keine Zeit oder keine Lust oder keine ausreichenden Englischkenntnisse, um die beiden zitierten EMA-Zulassungsberichte zu lesen und zu verstehen. Hieraus ergibt sich eindeutig, dass die **klinische Studie für den Biontech-Impfstoff Comirnaty erst im Dezember 2023 abgeschlossen** ist.

Auch der heutige Bundeskanzler sprach übrigens von „*Versuchskaninchen*“, Frau Esken bestätigte, dass es sich bei den Impfungen um einen „*großen Feldversuch*“ handele und die Bundeskanzlerin betonte im März 2021: „*Im Laufe dieser bedingten Zulassung sammeln wir zum ersten Mal Erfahrungen hinsichtlich der Frage: Was passiert, wenn dieser Impfstoff für Millionen von Menschen angewandt wird.*“

Für die **Anwendbarkeit der Deklaration von Helsinki** ist es freilich nicht erforderlich, dass eine klinische Studie im technischen Sinne vorliegt. Ihre Anwendbarkeit ist immer dann eröffnet, wenn die **Sicherheit und Unbedenklichkeit eines Arzneimittels erst noch bestätigt werden muss**. Und dies ist hier ausweislich des Beurteilungsberichts der EMA eindeutig der Fall, wie aus den besonderen Bedingungen der bedingten Zulassung leicht ersichtlich ist.

Auch hier hilft die Lektüre meines Gutachtens vom 27.12.2021, insbesondere natürlich die sorgfältige Lektüre aller beigefügten Nachweise, auf die Herr Professor selbst übrigens (vermutlich aufgrund seines Zeitmangels) großzügig verzichtet.

Sollte der Herr Professor seine höchst eigenwillige Auffassung der Bedeutung und Anwendbarkeit der „**Deklaration von Helsinki**“ seinen Studenten tatsächlich so vortragen, dann empfehle ich den Studenten, ihre Studien im Medizinrecht, insbesondere im ärztlichen Berufsrecht, bei einem anderen Professor fortzusetzen.

Empfohlen sei allen Studierenden auch

- die Lektüre der Geschichte der Deklaration von Helsinki,

- die Lektüre des Nürnberger Kodex,
- die Lektüre des Buches von Ernst Klee „Was sie taten – Was sie wurden: Ärzte, Juristen und andere Beteiligte am Kranken- oder Judenmord“,
- die Lektüre von Alexander Mitscherlich und Fred Mielke „Medizin ohne Menschlichkeit: Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses“
- die Lektüre des Buches von Ingo Müller „Furchtbare Juristen“.

## 6. Aussage Pitz (Punkte 2 a-c):

*a. Die Ausführungen zum AMG gehen in weiten Teilen schon deshalb ins Leere, weil es sich hier um eine zentrale Zulassung nach VO (EG) 726/2004 und nicht um eine nationale Zulassung auf Basis des AMG handelt.*

*b. Die Ausführungen zur GMP gehen schon deshalb ins Leere, weil der Herstellungsvorgang Bestandteil der Zulassung ist (Art. 8 Abs. 3 lit d RL 2001/83/EG) und in deren Rahmen geprüft wurde.*

*c. Soweit auf das Arzneibuch (§ 55 AMG) abgestellt wird, verkennt die Autorin, dass es sich bei zentral zugelassenen Arzneimittel meist um neuartige Wirkstoffe/Arzneimittel handelt. Das Arzneibuch ist aber immer nur dann maßgeblich, wenn es keine neuere Erkenntnisse gibt, wie das bei der zentralen Zulassung u.a. vorausgesetzt wird. In diesen Fällen ist eine Monographie zu konkret bezeichneten Punkten anzufertigen (Anhang I Teil 2 C Ziff. 1.2 der RL 2001/83/EG).*

## Replik Bahner

Dem Herrn Professor scheint nicht geläufig zu sein, dass die **GMP-Regelungen immer und für sämtliche Inhaltsstoffe Anwendung** finden. Nun ist diese Unkenntnis für die Autorin nachvollziehbar, da Herr Prof. Pitz ausweislich seiner eigenen Publikationen über keinerlei vertieften Kenntnisse im Arzneimittelrecht verfügt. Daher nachfolgend gerne eine weitere kleine Privatnachhilfe im europäischen Arzneimittelrecht:

Der Anwendungsbereich der Verordnung ist in Anhang I der VO 726/2004/EG eindeutig und verständlich definiert. Auch wenn das zentralisierte Verfahren für neue und neuartige Arzneimittel eröffnet ist, entbindet dies den Antragsteller eben nicht davon,

für **neue Wirk- und / oder Hilfsstoffe** entsprechende Unterlagen vorzulegen, im Gegenteil: In diesen Fällen ist der Antragsteller zur **Vorlage umfangreicher eigener Unterlagen verpflichtet**, aus denen sich die **Qualität**, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit und **Sicherheit** des Arzneimittels ergibt.

Für Wirkstoffe ist ein sog. „Active Substance Master File“ (ASMF) vorzulegen, für Hilfsstoffe ein „Excipient Master File“ (EMF). Die EMA stellt in ihrem Beurteilungsbericht selbst fest, dass die von den Antragstellern vorgelegten **Unterlagen unvollständig** sind (so S. 23 ff). Das gilt sowohl für den Wirkstoff, als auch erst recht für neuartige Hilfsstoffe, insbesondere für die **Lipid-Nano-Partikel**.

Aufgrund des Fehlens dieser wesentlichen Unterlagen wurde die Zulassung lediglich unter der Bedingung erteilt, dass die sogenannten „Special Obligations“ bis zu den im Zulassungsbescheid genannten Daten – für die auf die Herstellung / Qualität bezogenen Bedingungen war die Frist Juli 2021 – nachgereicht würden. **Diese Auflagen wurden seitens des Zulassungsinhabers von Comirnaty nicht erfüllt**. Die EMA hat in ihrer Verlängerung der bedingten Zulassung zu der Erfüllung der Auflagen festgestellt: **SO 1, 2, 4 und 5 festgestellt: not fulfilled**.

An dieser Stelle wird ausdrücklich auf **die Seiten 5 – 10 des EPAR zur Verlängerung der Zulassung von Comirnaty** verwiesen und die Lektüre Herrn Prof. Pitz ans Herz gelegt.

## 7. Aussage Pitz (Punkt 2 d):

*Die von der Autorin genannten Module der RL 2001/83/EG enthält diese Richtlinie seit dem 20.01.2011 schon nicht mehr.*

## Replik Bahner

Nanu! Die Autorin empfiehlt erneut das sorgfältige Studium der Rechtsgrundlagen, hier der konsolidierten Fassung der Richtlinie 2001/83/EG vom 21.5.2021.



## 8. Aussage Pitz (Punkt 2 d):

*Die Autorin behauptet, dass bestimmte Bedingungen („zusätzliche Auflagen“) von Biontech nicht fristgerecht erfüllt wurden und „Der Hersteller Biontech hat bis zum heutigen Tag keinerlei Nachweise, Dokumente und Daten entsprechend der zuvor genannten rechtlichen Anforderungen und besonderen Auflagen der EMA zum Nachweis der einwandfreien Qualität und damit der Geeignetheit und Sicherheit der Hilfsstoffe zur Verwendung im Fertigarzneimittel Comirnaty erbracht.“ habe. **Diese Aussage ist nachweislich falsch.** Richtig ist vielmehr, dass in 01/21 und 04/21 „Interim Reports“ vorgelegt wurden und die Nichterfüllung dieser Auflagen nach Einschätzung der EMA keine Rücknahme der Zulassung rechtfertigten. **Ein „Verstoß“ gegen § 55 AMG oder das AMG oder die RL 2001/83/EG kann also hieraus nicht hergeleitet werden.***

## Replik Bahner

Zum Risikopotential der in den Impfungen enthaltenen Lipid-Nanopartikel ist das Studium folgender Studie zu empfehlen: The mRNA-LNP platform's lipid nanoparticle component used in preclinical vaccine studies is highly inflammatory, <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2589004221014504>.

Zur offensichtlich unrichtigen Behauptung des Professors hinsichtlich der angeblichen Vollständigkeit der Vorlage der Unterlagen wird auf die vorherigen Ausführungen unter Überschrift 6 (Punkt 2 a – c) verwiesen.

## 9. Aussage Pitz (Punkt 3):

*Strafbar ist u.a. nach § 95 Abs. 1 Nr. 3a, wer nicht unerheblich qualitätsgeminderte Arzneimittel in Verkehr bringt oder mit ihnen Handel treibt oder durch Täuschung über die Qualität in die Irre führt (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 lit c AMG). Eine **Täuschung** iSd § 8 AMG liegt jedoch nicht vor, wenn das Arzneimittel der Zulassung entsprechend hergestellt und in Verkehr gebracht wird.*

## Replik Bahner

Die von Herrn Prof. Pitz in Bezug genommene Vorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) AMG und seine Ausführungen dazu, dass keine Täuschung vorliege, gehen auch hier leider **komplett ins Leere**.

Denn das **Vorliegen einer Täuschung** im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) AMG und die diesbezügliche **Strafvorschrift des § 96 Nr. 3 AMG** werden im Gutachten **nicht thematisiert**.

Die von der Autorin nachgewiesene Strafbarkeit ergibt sich bereits aus dem **Inverkehrbringen** eines „**nicht unerheblich qualitätsgeminderten Arzneimittels**“ nach **§ 8 Abs. 1 Nr. 1 AMG** und der damit verbundenen **Strafbarkeit nach § 95 Abs. 1 Nr. 3a AMG**. Ob darüber hinaus auch eine Täuschung des Herstellers im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 c) AMG vorliegt, mögen die Staatsanwaltschaften dann prüfen.

Etwas mehr Zeit und Sorgfalt bei dem Versuch des Verrisses meines Gutachtens wären also auch in diesem Punkt hilfreich gewesen. Das Arzneimittelgesetz subsumiert übrigens auch die Handlung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AMG als „Täuschung“.

## 10. Aussage Pitz (Punkt 4):

*Soweit die Autorin meint, dass deutsche Behörden bei der EMA einen "Antrag" auf Ruhen der zentralen Zulassung stellen müssten, ist abwegig. § 30 AMG (Ruhen der Zulassung) ist tatsächlich für eine zentrale Zulassung nicht anwendbar. Ein Vorgehen der deutschen Behörden wäre nur auf Basis von Art. 19 Abs. 4 VO (EG) 726/2004 möglich. Einen „Antrag“ auf Ruhen bei der EMA zu stellen ist wegen dieser Vorschrift nicht erforderlich, da die deutschen Behörden selbst tätig werden dürften. Hierfür besteht solange kein Anlass, wie die genannten Impfstoffe der (bedingten) Zulassung entsprechend hergestellt und in Verkehr gebracht werden.*

## Replik Bahner

Der Verweis von Herrn Prof. Pitz auf Art. 19 Abs. 4 der VO Nr. 726/2004/EG erstaunt insofern, als es einen **Art. 19 Abs. 4 der Verordnung nicht gibt**. Art. 19 verfügt lediglich über 3 Absätze.

Allerdings könnte der Herr Professor Art. 20 Abs. 4 der Verordnung gemeint haben. Die Möglichkeit eines Mitgliedstaates, an die Kommission und den Ausschuss für Humanarzneimittel (CHMP) heranzutreten, ergibt sich jedoch bereits aus Art. 20 Abs. 1 der VO 726/2004/EG.

Art. 20 Abs. 4 enthält demgegenüber die **weitere Möglichkeit für den Mitgliedstaat, unmittelbar selbst die Zulassung auszusetzen**, wenn er dies für erforderlich hält. In diesem Fall besteht die Verpflichtung des Mitgliedstaates, spätestens am nächsten Arbeitstag zwingend die Kommission und die EMA in Kenntnis zu setzen, damit die Kommission ein Gutachten der EMA und des CHMP anfordern kann. Ein Abstimmungserfordernis bzw. die **Verpflichtung zur Einholung eines CHMP-Gutachtens** besteht daher **in jedem Fall**. Insofern ist auch hier die Lektüre der gesamten Vorschrift des Art. 20 der Verordnung ausgesprochen empfehlenswert, da diese Vorschrift explizit das Verfahren für derartige Fälle regelt.

Ob eine **nationale Behörde zum Einschreiten verpflichtet** ist, ergibt sich allein aus dem jeweiligen nationalen Recht, hier aus § 30 AMG im Zusammenspiel mit der VO 726/2004/EG. Diese Verpflichtung ergibt sich aus zwei Gründen: Zum einen wegen der **offensichtlichen Nichterfüllung** der für die Erteilung der bedingten Zulassung gesetzten **Bedingungen SO 1, 2, 4 und 5 zur Qualität**; zum anderen auch wegen der im Sicherheitsbericht des PEI ausgewiesenen **Verdachtsfälle von gravierenden Nebenwirkungen**.

## 11. Aussage Pitz (Punkt 5):

*Insbesondere muss das Paul-Ehrlich-Institut im Rahmen der Chargenprüfung nicht tätig werden solange die Impfstoffe entsprechend der Zulassung hergestellt werden. Das PEI ist an den Zulassungsinhalt gebunden. Es ist ihm versagt quasi eine zweite Zulassungsprüfung durchzuführen. **Die Chargenprüfung ist deshalb auch eine Produktprüfung.***

## Replik Bahner

Im Hinblick auf das Tätigwerden des PEI ist auf die **eindeutige Formulierung des § 32 AMG**, der auch im Gutachten zitiert ist, zu verweisen. Das PEI ist danach rechtlich **zur Chargenprüfung verpflichtet**.

Darüber hinaus empfiehlt sich die Einsichtnahme in die - in der **Arzneimitteldatenbank AMICE** ausgewiesenen - Informationen über die Impfstoffe. Hieraus ergibt sich ebenfalls, dass die Impfungen der Chargenprüfung durch das PEI unterliegen. Dies steht im Übrigen im Einklang mit der Regelung der bedingten Zulassungsbescheide, die insoweit auf die Vorschrift des Art. 114 der Richtlinie 2001/83/EG verweisen.

## 12. Aussage Pitz (Punkt 6):

***Zusammenfassend macht sich niemand strafbar, der sich an einer Impfung in welcher Form auch immer beteiligt.***

## Replik Bahner

Diese Aussage ist leider strafrechtlich nicht haltbar und kann für die impfenden Ärzte und alle weiteren Beteiligten ein böses Erwachen bedeuten. Denn wer trotz der Veröffentlichung meines Gutachtens den Impfstoff weiter herstellt, vertreibt oder anwendet, erfüllt spätestens jetzt (vermutlich jedoch schon früher) auch den subjektiven Tatbestand der Strafvorschriften und macht sich nach § 95 AMG strafbar.

### **Abschließende Tipps der Rechtsanwältin und Autorin**

Vor dem Verriss und der Verächtlichmachung eines Gutachtens empfiehlt sich nicht nur dessen sorgfältiges Studium, sondern auch das gründliche Studium der zugrundeliegenden Rechtsvorschriften, Dokumente und Nachweise.

Lesen hilft!

Die arzneimittelrechtlichen Experten, die mein Gutachten fachlich begleitet haben, stehen Herrn Prof. Pitz und seinen Studenten für Vorlesungen im deutschen und europäischen Arzneimittelrecht gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



fachanwältin für medizinrecht

**P.S.** Der auf der Homepage von „DocCheck“ veröffentlichte Text der **Pharmazeutisch-technischen Assistentin (PTA) Eva Bahn**, vgl.

<https://www.doccheck.com/de/detail/articles/36885-biontech-das-maerchen-von-der-strafbaren-impfung>

lohnt angesichts des noch niedrigeren Niveaus keinen weiteren Zeitaufwand.

***Die Menschen glauben viel leichter eine Lüge,  
die sie schon hundertmal gehört haben,  
als eine Wahrheit, die ihnen völlig neu ist.***

Alfred Polgar, Schriftsteller der Wiener Moderne, Jüdischer Exilant